

**Betriebssatzung für den Eigenbetrieb  
„Stadtforst Fürstenwalde -  
Kommunaler Eigenbetrieb“**

*Auf der Grundlage der §§ 5 und 103 (2) der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01 S. 154) zuletzt geändert durch Art. 6 des 2. Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I/03 S. 294 und 298) und Art. 7 des Gesetzes zur Anpassung verwaltungsrechtlicher Vorschriften an den elektronischen Verkehr vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I/03 S. 298 und 303) i. V. m. § 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1995 (GVBl. II S. 314) zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. November 2001 (GVBl. II/01 S. 638, 639) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom 09. Dezember 2004 folgende Satzung beschlossen:*

**§ 1 Rechtsstellung und Name**

- (1) Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbständiger Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit entsprechend den gesetzlichen Vorschriften insbesondere der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb trägt den Namen „Stadtforst Fürstenwalde - Kommunaler Eigenbetrieb“.

**§ 2 Gegenstand des Eigenbetriebes**

Gegenstand des Eigenbetriebes ist die Bewirtschaftung des Waldes der Stadt Fürstenwalde nach modernen forst- und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen, die Erhaltung der Ertragskraft des Waldes und die Wahrung der Nachhaltigkeit der Holznutzung. Darüber hinaus erfolgt die Gewährleistung der Erholungs- und Schutzfunktion des Waldes für die Bevölkerung durch Schaffung zweckdienlicher Einrichtungen, die Bewirtschaftung der forstlichen Liegenschaften und städtischen Forsthäuser, landwirtschaftlicher Flächen und des Trebuser Sees sowie die Durchführung des Jagdbetriebes.

Zur Erfüllung der Erholungsfunktion kann in besonderen Fällen von den Grundsätzen der Erhaltung der Ertragskraft und der Wahrung der Nachhaltigkeit der Holznutzung abgewichen werden.

Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

### **§ 3 Stammkapital**

Das Stammkapital beträgt EURO 25.000,--.

### **§ 4 Zuständige Organe**

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind:

1. Stadtverordnetenversammlung (§ 7 EigV),
2. Werksausschuss (§ 8 EigV),
3. Bürgermeister/in (§ 9 EigV),
4. Werkleitung (§ 4 EigV).

### **§ 5 Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 7 der Eigenbetriebsverordnung über:
  1. die wesentliche Aus- und Umgestaltung des Eigenbetriebes,
  2. die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen, insbesondere der allgemeinen Tarife,
  3. den aufgestellten Wirtschaftsplan und die Änderung des Wirtschaftsplanes,
  4. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung,
  5. die Entlastung der Werkleitung,
  6. die Entnahme von Eigenkapital aus dem Eigenbetrieb.
- (2) Darüber hinaus ist sie zuständig für:
  - a) den Erwerb, die Veräußerung, den Tausch und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
  - b) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, ferner die Aufnahme von Krediten, sofern der Wert 50 T€ übersteigt,
  - c) die Verfügung über Vermögen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 50 T€ übersteigt, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung wie beispielsweise der Holzverkauf im Rahmen des nachhaltigen Hiebsatzes.
  - d) die Änderung der Rechtsform.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werksausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

## **§ 6 Zuständigkeit des Werksausschusses**

- (1) Die Aufgaben des Werksausschusses werden durch den Hauptausschuss wahrgenommen.
- (2) Dem Werksausschuss werden folgende Angelegenheiten zur Eigenentscheidung übertragen, soweit sie nicht Geschäfte der laufenden Betriebsführung sind oder nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung oder durch die Hauptsatzung der Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung vorbehalten sind:
  - a) Der Werksausschuss ist als beschließender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes mit einem Ausgabevolumen im Einzelfall bis 50 T€ tätig.
  - b) Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Forderungen soweit die Höhe von insgesamt 10 T€ im Geschäftsjahr überschritten wird.
  - c) Erteilung der Zustimmung zu erfolggefährdenden Mehraufwendungen im Erfolgsplan und zu Mehrausgaben zu Einzelvorhaben des Vermögensplanes.
  - d) Entscheidungen über die Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen ab 10 T€ im Einzelfall.
- (3) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung unterliegen, wird der Werksausschuss als beratender Ausschuss tätig.

## **§ 7 Zuständigkeit des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin**

- (1) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ist Vorgesetzte/r der Werkleitung und ist ihr somit weisungsbefugt. Hält der Bürgermeister/die Bürgermeisterin Maßnahmen der Werkleitung für rechtswidrig, muss er/sie anordnen, dass diese unterbleiben oder rückgängig zu machen sind. Er/sie kann dies anordnen, wenn Nachteile für die Stadt Fürstenwalde zu erwarten sind.
- (2) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes kann der Bürgermeister/die Bürgermeisterin nach § 68 GO die entsprechenden Entscheidungen im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung treffen.

## **§ 8 Werkleitung**

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird ein Werkleiter/eine Werkleiterin bestellt. Dieser/diese kann einen allgemeinen ständigen Vertreter/Vertreterin benennen.
- (2) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes soweit diese nicht durch die Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Betriebssatzung bestimmten Organen vorbehalten sind. Sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich.

- (3) Die Werkleitung bereitet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Werksausschusses vor und ist für deren Ausführung verantwortlich. Sie vollzieht die Entscheidungen des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin und Werksausschusses in Angelegenheiten, die den Eigenbetrieb betreffen.
- (4) Der Werkleitung obliegen insbesondere die Geschäfte der laufenden Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes und zum reibungslosen Geschäftsablauf laufend notwendig sind, insbesondere Einsatz des Personals, Anordnung der notwendigen forstlichen Arbeiten, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs und Fremdleistungen.
- (5) Die Werkleitung ist Vorgesetzter aller Beschäftigten des Eigenbetriebes. In dieser Funktion ist sie zur Steuerung der innerbetrieblichen Organisation befugt, den Beschäftigten des Eigenbetriebes fachliche Weisungen zu erteilen.
- (6) Die Werkleitung wird in personalrechtlichen Angelegenheiten im Auftrag des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin tätig.
- (7) Die Werkleitung hat den Bürgermeister laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf Verlangen Auskünfte zu erteilen. Sie hat ferner alle Maßnahmen mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft der Stadt auswirken. Die Werkleitung hat dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und dem Werksausschuss halbjährlich einen Zwischenbericht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes vorzulegen.

## **§ 9 Vertretungsbefugnis**

Die Werkleitung vertritt die Stadt Fürstenwalde (Spree) in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, für die sie nach den Vorschriften der Hauptsatzung, der Eigenbetriebsverordnung sowie den Regelungen dieser Betriebssatzung zur Entscheidung befugt ist. Sie ist befugt, im Rahmen der ihr durch die gesetzlichen Vorschriften und diese Satzung zugebilligten Vertretungsbefugnisse Verpflichtungserklärungen abzugeben.

## **§ 10 Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Kalenderjahr.

## **§ 11 Wirtschaftsplan**

Für jedes Wirtschaftsjahr ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser hat alle nach § 15 der EigV vorgeschriebenen Bestandteile zu enthalten. Dem Wirtschaftsplan sind als Anlagen der Vorbericht, der den Wirtschaftsplan insgesamt erläutert und der fünfjährige Finanzplan nach § 83 GO i. V. m. § 19 EigV und eine Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen, die in den folgenden Jahren als Ausgaben fällig werden, beizufügen.

## **§ 12 Kassenwirtschaft**

Für den Eigenbetrieb wird nach § 12 EigV eine Sonderkasse eingerichtet.

## **§ 13 Jahresabschluss und Lagebericht**

- (1) Die Werkleitung hat für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang bestehenden Jahresabschluss sowie einen Lagebericht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres aufzustellen.
- (2) Der Jahresabschluss ist nach § 26 EigV in Verbindung mit § 117 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg zu prüfen.
- (3) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit den Berichten über die Jahresabschlussprüfung zunächst dem Werksausschuss zur Vorberatung, anschließend mit dem Ergebnis dieser Vorberatung der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten. Die Stadtverordnetenversammlung stellt den Jahresabschluss bis spätestens 31. Dezember des auf das Wirtschaftsjahr folgenden Jahres fest und beschließt dabei über die Behandlung des Jahresergebnisses sowie über die Entlastung der Werkleitung.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Die Satzung für den Eigenbetrieb „Stadtforst Fürstenwalde - Kommunalen Eigenbetrieb“ tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Fürstenwalde, 10. Dezember 2004

i. V.

H e n g s t  
Erster Beigeordneter